

Anlage 1

Vorvertragliche Informationen nach § 312d Abs. 2 BGB i. V.m. Art. 246b EGBGB über den Abschluss eines Darlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“)

Der Vertrag über ein Nachrangdarlehen zwischen dem Darlehensgeber und der hep opportunity 2 GmbH („Darlehensnehmerin“) ist ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag im Sinne des § 312b BGB oder Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB über Finanzdienstleistungen. Diese vorvertraglichen Informationen wurden von der Darlehensnehmerin erstellt und enthalten die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe von Art. 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

1 Informationen zur Darlehensnehmerin

Identität des Unternehmens (Firma)	hep opportunity 2 GmbH
Ladungsfähige Anschrift	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Öffentliches Unternehmensregister und Registernummer	Amtsgericht Stuttgart, HRB 786842
Vertretungsberechtigte	Christian Hamann und Thorsten Eitle, jeweils einzelvertretungsberechtigt

Hauptgeschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin und die für ihre Zulassung zuständige Aufsicht	<p>Gegenstand des Unternehmens der Darlehensnehmerin ist der Erwerb, die Entwicklung sowie die Veräußerung von Rechten an Photovoltaikanlagen.</p> <p>Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, von Darlehensgebern über Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“) Kapital für den unmittelbaren oder über Objektgesellschaften mittelbaren Erwerb von in der Entwicklung befindenden Photovoltaikanlagen und/oder Photovoltaik-Projekten/-Projekt-rechten in Europa und Nordamerika („PV-Projekte“) aufzunehmen.</p> <p>Jedes Nachrangdarlehen ist Teil einer Mehrzahl von gleichartigen Nachrangdarlehen von verschiedenen Darlehensgebern („Teil-Nachrangdarlehen“). Eine erste Reihe von Teil-Nachrangdarlehen mit einem Gesamtdarlehensvolumen von EUR 14 Mio. hat die Darlehensnehmerin bereits mit verschiedenen Darlehensgebern abgeschlossen („1. Tranche“). Dieses Teil-Nachrangdarlehen ist Teil einer auf die 1. Tranche folgende zweiten Reihe von Teil-Nachrangdarlehen („2. Tranche“), die hinsichtlich der Bedingungen der 1. Tranche im Wesentlichen identisch sind (abgesehen vom Höchstgesamtdarlehensbetrag, dem Angebotszeit-raum, dem Zinssatz und dem Beginn der Laufzeit). Die maximale Gesamtdarlehens-valuta aller Teil-Nachrangdarlehen der 2. Tranche dieses Nachrangdarlehens beläuft sich auf EUR 20 Mio., wobei der Mindestdarlehensbetrag jedes einzelnen Teil-Nachrangdarlehens eines Darlehensgebers EUR 200.000,- beträgt..</p> <p>Die aktuelle und beabsichtigte Tätigkeit der Darlehensnehmerin bedarf nicht der Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde.</p>
---	--

2 Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

2.1.1 Rechtsnatur des Nachrangdarlehens

Bei den Nachrangdarlehen handelt es sich um Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die Darlehensnehmerin macht dabei von der Ausnahme in § 2 Abs. 1 Nr. 3c) VermAnlG Gebrauch, indem der Mindestdarlehensbetrag jedes einzelnen Teil-Nachrangdarlehens EUR 200.000,- beträgt. Dies führt dazu, dass insbesondere keine Pflicht der Darlehensnehmerin besteht, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

2.1.2 Ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Darlehensnehmerin (vor allem Zins- und Kapitalrückzahlung) und keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin.

2.1.3 Verzinsung

Das Nachrangdarlehen ist vom Auszahlungsdatum an (einschließlich) bis zum Laufzeitende bzw. bis zur vorzeitigen Rückzahlung mit einem festen Zinssatz in Höhe von 8 % p.a. auf das ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehen verzinst.

2.1.4 Qualifizierter Rangrücktritt

Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen sind im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Darlehensnehmerin nachrangige Gläubigerrechte. Der Darlehensgeber tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – vor allem Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche gegen die Darlehensnehmerin – („Nachrangforderungen“) im Rang hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück. Damit treten die Nachrangforderungen auch gegenüber etwaigen Gesellschafterdarlehen im Rang zurück, wenn nicht für diese ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wird. Alle Teilnachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.

2.1.5 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen gegenüber der Darlehensnehmerin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen bei der in Anspruch genommenen Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Darlehensnehmerin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen des Darlehensgebers bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein.

Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Darlehensgeber übernimmt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Die Darlehensnehmerin könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Darlehensnehmerin Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste und der Darlehensgeber in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten würde. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu einem Eigenkapitalgeber schlechter gestellt, weil dieser regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügt, aufgrund derer er einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindert könnte.

Im Falle einer Zahlung der Darlehensnehmerin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrages zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

2.2 Spezifische Merkmale der Finanzinstrumente (Risiken)

Der Abschluss eines Nachrangdarlehens ist mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere:

- Totalverlustrisiko
- Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin
- Nachrangrisiko
- Fehlende Besicherung der Darlehen
- Eingeschränkte Veräußerlichkeit des investierten Kapitals während der Laufzeit
- Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung
- Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger
- Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht
- Keine Gesellschafterrechte
- Steuerrisiken
- Risiken aufgrund von Regulierung und Gesetzesänderungen
- Währungskursrisiko

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Eine ausführliche Darstellung der aus Sicht der Darlehensnehmerin wesentlichen Risiken sind in dem Dokument „Risikohinweise“ enthalten. Weitere Risiken sind möglich. Die Darlehensnehmerin ist aufgrund des Mindestanlagebetrags jedes einzelnen Teil-Nachrangdarlehens weder zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts noch eines Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) verpflichtet.

2.3 Zustandekommen des Vertrages

Ein Nachrangdarlehensvertrag zwischen der Darlehensnehmerin und einem Darlehensgeber kommt zustande, indem beide Parteien den von der Darlehensnehmerin bereitgestellten Vertragstext handschriftlich unterzeichnen. Dies kann in räumlicher Anwesenheit der Parteien geschehen oder in Abwesenheit, in dem die Parteien nacheinander zwei Exemplare des Nachrangdarlehensvertrags unterzeichnen, wobei jede Partei ein Exemplar behält. Der Darlehensgeber wird zudem den Erhalt dieser vorvertraglichen Informationen und der Risikohinweise bestätigen.

2.4 Gesamtpreis, Preisbestandteile

Der Preis für den Abschluss des Nachrangdarlehens beträgt 100 % der vereinbarten Darlehensvaluta, die mindestens EUR 200.000,- für jedes Teil-Nachrangdarlehen betragen muss. Dem Darlehensgeber werden von der Darlehensnehmerin keine Kosten oder Gebühren für den Abschluss des Nachrangdarlehens in Rechnung gestellt, insbesondere wird kein Agio oder Disagio erhoben.

2.5 Abgeführte Steuern

Die Darlehensnehmerin wird keine Steuern für den Darlehensgeber einbehalten und/oder abführen. Die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen oder seiner Veräußerung ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des Darlehensgebers.

Der Darlehensgeber ist selbst für die Angabe der Einkünfte in seiner Steuererklärung verantwortlich.

2.6 Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Informationen sind nur während der Dauer des Angebots des Nachrangdarlehens durch die Darlehensnehmerin (vom 28. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024) gültig.

2.7 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

2.7.1 Zahlung der Darlehensvaluta durch den Darlehensgeber

Der Darlehensgeber wird das Nachrangdarlehen innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Auszahlungsmittelteilung durch die Darlehensnehmerin („Auszahlungsdatum“) auf die angegebene Bankverbindung der Darlehensnehmerin auszahlen. Die Auszahlungsmittelteilung hat zumindest in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt angegebenen Kontaktdaten des Darlehensgebers zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen während der Laufzeit des Nachrangdarlehens auch nur teilweise und in Tranchen abzurufen, wobei der Mindestdarlehensbetrag von EUR 200.000,- unter Berücksichtigung sämtlicher Kapitalabrufe nicht unterschritten werden darf.

2.7.2 Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Zinsen sind nachschüssig innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens zur Zahlung fällig.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt mit der Beendigung des Nachrangdarlehens in einer Summe auf das angegebene Konto des Darlehensgebers.

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise auch schon vor Beendigung jederzeit zurückzuzahlen, soweit sie aus den PV-Projekten Zahlungen erhält. Die vorzeitige Rückzahlung wird die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber mindestens 5 Bankarbeitstage im Voraus in Textform ankündigen.

Das Nachrangdarlehen ist nicht revolving und darf in Höhe der erfolgten Tilgung nicht erneut in Anspruch genommen werden.

3 Information zur Vertragsbeziehung

3.1 Mindestlaufzeit des Vertrags

Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, die Laufzeit einmalig um höchstens 6 Monate zu verlängern („Verlängerungsoption“). Die Darlehensnehmerin wird die Ausübung der Verlängerungsoption mindestens 3 Wochen vor Laufzeitende dem Darlehensgeber in Textform mitteilen.

3.2 Vertragliche Kündigungsbedingungen; keine Vertragsstrafen

Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Parteien während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Darlehensnehmerin, das Nachrangdarlehen vorzeitig zurückzuzahlen, soweit sie aus den PV-Projekten Zahlungen erhält.

Die Parteien sind berechtigt, das Nachrangdarlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht des Darlehensgebers insbesondere dann vor, wenn

die Darlehensnehmerin eine Zinszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts die Darlehensnehmerin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder der Darlehensgeber seine Ansprüche nicht geltend machen darf; oder

wenn die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Darlehensnehmerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

die Darlehensnehmerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich des Nachrangdarlehens nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Darlehensnehmerin hierüber von dem Darlehensgeber, welche die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Darlehensnehmerin von dem Darlehensgeber aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten.

Die Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensgebers zu erfolgen.

Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.

3.3 Mitgliedsstaat der EU, dessen Recht die Darlehensnehmerin der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

3.4 Anwendbares Recht

Form und Inhalt des Nachrangdarlehens sowie die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.

Auch auf die Vertragsanbahnung ist deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar und es gilt deutsches Rechtsverständnis.

In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 12 des Vertrags verwiesen.

3.5 Zuständiges Gericht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ist das Landgericht Heilbronn, wenn der Darlehensgeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand nach dem Entstehen einer Streitigkeit vereinbaren oder für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der

Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 12 des Vertrags verwiesen.

3.6 Sprache von Vertragsbedingungen und Kommunikation

Der Nachrangdarlehensvertrag und diese vorvertraglichen Informationen sind allein in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation zwischen der Darlehensnehmerin und dem Darlehensgeber wird auf Deutsch angeboten.

3.7 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem die Darlehensnehmerin unterworfen ist

Bei Streitigkeiten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle -
Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 9566-3232
Fax: +49 (0)69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an die o.g. Adresse zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- a. der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- b. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- c. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- d. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- e. der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- f. die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Darlehensgeber bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Unternehmen abgeschlossen hat.

3.8 Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL.EG Nr. L 84 vom 26.3.1997, Seite 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen

Ein Garantiefonds, Entschädigungsregelungen oder ein anderes System zur Sicherung der Anlagebeträge der Darlehensgeber besteht für das vorliegende Angebot nicht.

- 4 Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat.**

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von **14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

hep opportunity 2 GmbH
Römerstraße 3, 74363 Göggingen
E-Mail: invest@hep.global

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen

10. über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
17. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagesicherungssysteme (ABL. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL. EG Nr. L 84 vom 26.3.1997, Seite 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur **Zahlung von Wertersatz**, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: Juli 2023

Empfangsbekanntnis:

Hiermit bestätige ich, dass ich ein Exemplar des Nachrangdarlehensvertrags, die vorvertraglichen Informationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB sowie die Risikohinweise erhalten haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Kosteninformationen

Beispielhafte Kosteninformationen ausgehend von einer Zeichnungssumme in Höhe von EUR

	Datum Erstellung
	<input type="text"/>
Produkt:	Nachrangdarlehen der hep opportunity 2 GmbH
Art des Finanzinstrumentes:	Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes
Beteiligungsbetrag in EUR	<input type="text"/>

Anlagebetrag

Beteiligungsbetrag (Darlehenssumme)	EUR	100,00%
-------------------------------------	-----	---------

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen) bezogen auf den Beteiligungsbetrag

Einstiegskosten (einmalig)			
Dienstleistungskosten	EUR	0,00	0,00%
Produktkosten	EUR	0	0,00%
Laufende Kosten (p.a.)			
Dienstleistungskosten	EUR	0,00	0,00%
Produktkosten	EUR	0,00	0,00%
<i>davon Zuwendung an den Vermittler</i>	<i>EUR</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00%</i>
Ausstiegskosten			
Dienstleistungskosten	EUR	0,00	0,00%
Produktkosten	EUR	0,00	0,00%
<i>davon Zuwendung an den Vermittler</i>	<i>EUR</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00%</i>

2. Kostenzusammenfassung über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens

Dienstleistungskosten	EUR	0,00	0,00% p.a.
Produktkosten	EUR	0,00	0,00% p.a.
Gesamte Kosten	EUR	0,00	0,00% p.a.
<i>davon Zuwendung an den Vermittler</i>	<i>EUR</i>	<i>0</i>	<i>0,00% p.a.</i>

Zuwendungen an den Vermittler durch die hep global GmbH

Der Zeichner wird darauf hingewiesen, dass der Vermittler für die von ihm vermittelten Vermögensanlagen eine Zuwendung von der Muttergesellschaft der Emittentin der Vermögensanlage, der hep global GmbH, erhält. Die Zuwendung besteht aus einer Provision in Höhe von 3 Prozent, die der Vermittler für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält. Aus der Zuwendung werden alle Kosten des Vermittlers gedeckt, die bei der Produktauswahl und -prüfung, der Aufbereitung und Bereitstellung von Präsentationen und Produktinformationen, der Qualifizierung der Mitarbeiter sowie der Folgebetreuung während der gesamten Laufzeit der Vermögensanlage entstehen.

Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehens mit der hep opportunity 2 GmbH („**Darlehensnehmerin**“ oder „**Gesellschaft**“) handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Nachrangdarlehen sind Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) und schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger bzw. Darlehensgeber sollte daher die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung über den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrag entsprechend berücksichtigen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Darlehensnehmerin wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage (I.) dargestellt. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die sich aus der erwarteten Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin (II.) sowie aus allgemeinen Marktentwicklungen (III.) ergeben können.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Weitere Risiken sind denkbar. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Art der Vermögensanlage

Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Darlehensnehmerin haben, die bis zu ihrer Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin

Die Anleger des Nachrangdarlehens tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin, d.h. das Risiko, dass die Darlehensnehmerin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern in der Lage ist. Da es sich bei der Darlehensnehmerin um eine Zweckgesellschaft handelt, die unmittelbar und mittelbar in PV-Projekte investiert, tragen die Anleger auch die Risiken aus diesen PV-Projekten. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bedeutet für Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Nachrangrisiko

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen, einschließlich der Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche („**Nachrangforderungen**“), unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Die Nachrangforderungen der Anleger treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens im Rang hinter alle anderen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Anleger treten damit auch hinsichtlich der Ansprüche aus Gesellschafterdarlehen im Rang zurück. Das heißt, Anleger werden mit ihren Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Forderungen sowie nach den nachrangigen Forderungen im Sinne von

§ 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an die Anleger ist damit im Insolvenzfall abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, würde dies für die Anleger zum Teil- oder Totalverlust führen. Die Anleger tragen daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die Anleger werden dabei jedoch nicht selbst Gesellschafter der Darlehensnehmerin und erwerben trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Gesellschafterrechte.

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Informationsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe des Nachrangdarlehens eingeworbenen Kapitals. Aus dem Nachrangdarlehen ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin Einfluss zu nehmen. Insbesondere hat der Anleger nicht die Möglichkeit, sich über den Verbrauch des Kapitals zu informieren und verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Der Darlehensgeber übernimmt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für die Anleger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Darlehensnehmerin könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Darlehensnehmerin Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste und der Darlehensgeber in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten würde. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu einem Eigenkapitalgeber schlechter gestellt, weil dieser regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügt, aufgrund derer er einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindert könnte.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein. Für die Anleger kann dies einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich Verzinsung) bedeuten. Soweit Zahlungen geleistet wurden, die gegen das Zahlungsverbot verstoßen haben, kann die Darlehensnehmerin diese Zahlungen auch zurückfordern.

Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger im Insolvenzfall der Darlehensnehmerin weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Anleger nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

Eingeschränkte Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals während der Laufzeit

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht möglich. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass ein Forderungsverkauf nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängert sich faktisch die Laufzeit des Darlehens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Würde die wirtschaftliche Schieflage der Darlehensnehmerin nicht behoben, würde dies zum Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals und der Zinsansprüche führen.

Nichterreichen des Mindestgesamtdarlehensbetrags (Rückabwicklungsrisiko)

Es besteht das Risiko, dass die Darlehensnehmerin insgesamt über die Teil-Nachrangdarlehen nicht den vorgesehenen Mindestgesamtdarlehensbetrag erreicht, was die Rückabwicklung der Nachrangdarlehen zur Folge hätte. Soweit die Emittentin zu dieser Zeit bereits Kosten hatte, besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, das eingesetzte Kapital der Anleger (vollständig) zurückzuzahlen.

Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts durch Anleger besteht aufgrund der dann entstehenden Verpflichtung der Darlehensnehmerin zur Rückzahlung bereits eingezahlter Anlagebeträge das Risiko, dass es zu entsprechenden Liquiditätsabflüssen bei der Darlehensnehmerin kommt. In diesem Fall könnten geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden. Soweit die Darlehensnehmerin dadurch insgesamt unter den in dem Darlehensvertrag vereinbarten Mindestgesamtdarlehensbetrag gelangt, müssten die Teilnachrangdarlehen rückabgewickelt werden. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Darlehensnehmerin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust führen.

Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Das Nachrangdarlehen ist keine Einlage und unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Gewährung des Nachrangdarlehens unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.

Keine Gesellschafterrechte

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit, auf die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin Einfluss zu nehmen. Fehlerhafte oder ungünstige Entscheidungen können sich unmittelbar auch nachteilig auf die Investitionen der Anleger auswirken, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, solche nachteiligen Maßnahmen zu beenden oder Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Steuerrisiken

Die Emittentin wird keine Steuern für die Anleger einbehalten oder abführen. Die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen oder seiner Veräußerung ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des Darlehensgebers. Der Darlehensgeber ist selbst für die Angabe der Einkünfte in seiner Steuererklärung verantwortlich.

Risiken aufgrund von Regulierung und Gesetzesänderung

Es besteht das Risiko, dass zukünftig im Hinblick auf die Nachrangdarlehen nachteilige regulatorische Vorgaben geschaffen werden, die eine Rückabwicklung erfordern oder Änderungen der Nachrangdarlehen, die

sich nachteilig auf die Anleger auswirken können (einschließlich der steuerlichen Behandlung). Die Anleger tragen das Risiko solcher nachteiligen gesetzlichen Änderungen.

II. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Keine operative Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2022 als Zweckgesellschaft gegründet und ist somit ein neu gegründetes Unternehmen. Die Gesellschaft hat keine Geschäftsgeschichte, um die bisherige Geschäftsentwicklung zu bewerten. Bisherige Anlagen der Hep-Gruppe im Bereich der erneuerbaren Energien sind kein Indikator für den Erfolg der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Zukunft. Ein potenzieller Darlehensgeber, der die Gewährung eines Nachrangdarlehens an die Gesellschaft erwägt, muss die fehlende Geschäftsgeschichte der Gesellschaft berücksichtigen und sich auf die Fähigkeit der Gesellschaft bei der angestrebten Geschäftstätigkeit verlassen.

Keine Garantie für Rendite der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann risikoreiche Vermögenswerte (insbesondere Projektrechte, Projektgesellschaften etc.) im Bereich Photovoltaik-Projektentwicklung („**Projekte**“ oder „**Vermögenswerte**“) erwerben. Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, die diese Vermögenswerte mittelbar oder unmittelbar halten, erreichen möglicherweise nicht die erwarteten Entwicklungsziele oder operativen Ziele und können erhebliche Schwankungen in ihren Betriebsergebnissen aufweisen. Auch die Investitionsstrategie der Gesellschaft selbst kann sich als falsch herausstellen. Die Gesellschaft unterliegt den Risiken, die mit den zugrundeliegenden Geschäften der Photovoltaikanlagen-Projektentwicklung verbunden sind, insbesondere Marktbedingungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, wirtschaftliche Bedingungen und politische Bedingungen, dem Verlust von Führungskräften in Schlüsselpositionen und anderen Faktoren. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet.

Risiken bei Projekten im Bereich Erneuerbare Energien

Die Entwicklung und der Erwerb von Projekten und der damit verbundenen Infrastruktur setzt die Gesellschaft zahlreichen Risiken aus, einschließlich Bau-, Umwelt-, Regulierungs-, Genehmigungs-, Inbetriebnahme-, betriebliche, wirtschaftliche, kommerzielle, politische und finanzielle Risiken. Insbesondere besteht das Risiko des Nichterlangens bzw. erhebliche Verzögerungen beim Erhalt von: (i) behördlichen, umweltbezogenen oder sonstigen Genehmigungen; (ii) Finanzierung; (iii) Leasing; und (iv) geeignete Ausrüstungsliefer-, Betriebs- und Abnahmeverträge. Darüber hinaus unterliegen erneuerbare Energieanlagen der Energieregulierung und benötigen für ihren Betrieb behördliche Genehmigungen und Lizenzen. Das Nichterhalten oder die spätere Versagung von Genehmigungen und Lizenzen kann zu einer erhöhten finanziellen Belastung, Bußgeldern oder Strafen zum Nachteil der Gesellschaft führen. Dies könnte die Fähigkeit der Gesellschaft, die Projekte zu entwickeln, zu bauen oder operativ zu betreiben, erheblich und nachteilig beeinflussen. Die Projekte erfordern auch erhebliche Ausgaben, bevor die Projekte Einnahmen generieren und erfordern häufig langfristige Investitionen, damit Projekte die erwarteten Einnahmen generieren können.

Risiken im Zusammenhang mit Stromabnahmeverträgen

Unternehmen, die an Projekten für erneuerbare Energien beteiligt sind, schließen häufig selbst oder über ihre Projektgesellschaften Stromabnahmeverträge („**PPAs**“ Engl. für power purchase agreements) ab. Zahlungen von Stromabnehmern gemäß ihren jeweiligen PPAs können die Mehrheit der Cashflows solcher Unternehmen, Projektgesellschaften oder Projekte ausmachen. Es besteht das Risiko, dass Stromabnehmer ihren Verpflichtungen aus ihren PPAs nicht nachkommen oder zahlungsunfähig bzw. insolvent werden. Bei einer Insolvenz eines Stromabnehmers besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen aus dem PPA nicht aus der Insolvenzmasse befriedigt werden können. Es bestehen zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit PPAs, einschließlich des Eintritts von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Stromabnehmers stehen, die ihn

von seiner Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung der von der Projektgesellschaft erzeugten Energie befreien können. Das Versäumnis eines Stromabnehmers, seine Verpflichtungen aus einem PPA rechtzeitig oder grundsätzlich zu erfüllen oder die Beendigung eines PPA kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Projekt oder die Projektgesellschaft haben.

Risiken durch Dritte als Vertragspartei, Kontrahentenrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Risiko, das aus dem möglichen vollständigen oder teilweisen Ausfall eines Vertragspartners (sog. Gegenpartei) resultiert. Dieses Risiko besteht für alle Verträge, die die Gesellschaft direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften schließt. Der Erwerb von Vermögenswerten durch die Gesellschaft hängt von der rechtzeitigen und genauen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des jeweiligen Vertragspartners ab. Es besteht die Möglichkeit, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder nicht in der Weise nachkommen, wie sie hierzu vertraglich verpflichtet sind. Dies kann zu unerwarteten Kosten oder einer Verringerung der erwarteten Einnahmen für die Gesellschaft führen. Dies kann das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiko aus der Anlage in Vermögenswerte

Die Gesellschaft wird Vermögenswerte erwerben, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögenswerte können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Bei den für die Gesellschaft erworbenen Vermögenswerten kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können. Eine Realisierung dieses Risikos kann das Betriebsergebnis der Gesellschaft bzw. die Wertentwicklung der gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auswirken. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Die Gesellschaft kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen / Unwetter, Terroranschläge oder Kriegshandlungen geschädigt werden. Bei Grundstücken können Risiken aus Altlasten wie z. B. Bodenverunreinigungen bestehen. Risiken dieser Art sind nicht vollständig auszuschließen. Einige der vorgenannten Risiken können international nur insoweit durch Versicherungen abgesichert werden, als entsprechende Angebote durch Versicherungsunternehmen vorhanden sind und eine Versicherung wirtschaftlich vertretbar und geboten ist. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte die Gesellschaft infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Generelle Planungsrisiken

Bei einer Projektentwicklung können sich Risiken beispielsweise durch Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen sowie Fertigstellungsrisiken ergeben. Der Erfolg der Verwertung von geplanten Projekten ist zudem von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Planvollendung abhängig. Bei Veräußerung von Projekten oder von Projektrechten können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter bestehen, für die die Gesellschaft beziehungsweise ihre jeweils veräußernde Tochtergesellschaft haftet. Dies kann das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und direkten und indirekt gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiken aus der Entwicklung, dem Bau, dem Betrieb und der Technik von Erneuerbare Energien Projekten

Die Vermögenswerte der Gesellschaft bergen bestimmte Risiken, die sich aus der Entwicklung, dem Bau und Betrieb der Projekte ergeben können und die durch eine Reihe unvorhergesehener Faktoren eintreten können. Mögliche unvorhergesehene Faktoren sind: politischer Widerstand gegen die Erneuerbaren Energien Projekte, regulatorische- und Genehmigungsverzögerungen, Arbeitskräfte- und Materialknappheit, Streiks, Rechtsstreitigkeiten, Umweltrisiken, höhere Gewalt oder Versäumnisse durch einen oder mehrere der Projektbeteiligten, ihre vertraglichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Wesentliche Verzögerungen oder Erhöhungen von Entwicklungs- und Baukosten könnten die finanzielle Rentabilität einer Anlage für erneuerbare Energien erheblich beeinträchtigen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäft der Gesellschaft führen. Andere Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Projekten für erneuerbare Energien sind technischer Natur, einschließlich der Risiken eines mechanischen Ausfalls, einer Ersatzteilknappheit, einer Nichterfüllung gemäß den Konstruktionspezifikationen und anderer unvorhergesehener Ereignisse, die den Betrieb beeinträchtigen. Diese Risiken können grundsätzlich alle Vermögenswerte der Gesellschaft treffen, selbst wenn diese durch eine Versicherung abgesichert sind. Es besteht keine Garantie dafür, dass diese Risiken durch eine Versicherung zu kommerziell vernünftigen Kosten abgesichert werden können oder Versicherer im Schadensfall ihren Verpflichtungen nachkommen, insbesondere den Schaden zu regulieren. Ein Betriebsausfall kann zu Bußgeldern, Enteignungen und Kündigungen führen oder dem Verlust einer Genehmigung, Lizenz oder eines Vertrags, von dem eine Projektgesellschaft abhängig ist. Der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien kann außerdem zuweilen den Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden und Geschäftspartnern erfordern. Dieser Austausch und die Überprüfung von Dokumenten können einige Zeit in Anspruch nehmen, was die Gesellschaft in ihrer Möglichkeit beeinträchtigen könnte, ihre Geschäfte unverzüglich durchzuführen. Die Rentabilität von Anlagen für erneuerbare Energien hängt teilweise von ihrem effizienten Betrieb und ihrer Wartung ab. Deren Ausfall könnte die Rentabilität der Gesellschaft beeinträchtigen, diese könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen

Wechselkursrisiko

Die Gesellschaft ist Darlehensnehmerin eines Nachrangdarlehens, was sowohl in Euro als auch in US-Dollar gewährt werden kann. Zudem kann die Gesellschaft auch in Märkte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, wie zum Beispiel Nordamerika. Ebenso wird die Gesellschaft Rückflüsse aus den Projekten in Euro oder anderen Währungen erzielen, die ggf. für Zins- und Rückzahlungen umgetauscht werden müssen. Die Zentralbanken der Länder, in denen die Gesellschaft investiert sein könnte, können die Nachfrage nach Geld beeinflussen, indem sie die Geldmenge anpassen oder die Zinssätze ändern. Wenn der Zinssatz sinkt, kann dies zu einer Abwertung (Wertminderung) der jeweiligen Währung führen. Durch Inflation kann die Nachfrage nach einer Währung und somit auch ihr Wert sinken. Auch die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen eines Landes können einen negativen Einfluss auf eine lokale Währung haben, indem lokale Konflikte oder sogar Kriege zu einer geringeren Nachfrage nach einer lokalen Währung führen. Dies kann einen großen Einfluss auf die Höhe des Wechselkursrisikos haben, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist. Das Vermögen, die Rendite und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft können durch eine Währungsabwertung negativ beeinflusst werden. Wechselkurse können sich jederzeit ändern. Bei ungünstigen Kursveränderungen steht der Gesellschaft weniger Kapital für Investitionen zur Verfügung als geplant oder die Gesellschaft muss mehr Kapital für Zins- und Rückzahlungen aufbringen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Gesellschaft nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, um die beabsichtigten Projekte insgesamt erfolgreich umzusetzen bzw. geringere Rückflüsse erzielt als erwartet. Im schlimmsten Fall verfügt die Gesellschaft dadurch über nicht genügend Kapital, um die Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft vollständig zu erfüllen.

Einsatz von Unterauftragnehmern

Die Gesellschaft kann Tätigkeiten teilweise oder komplett auf Unterauftragnehmer übertragen. Wenn ein Unterauftragnehmer die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, kann dies zu verminderten Umsätzen der Gesellschaft und/oder zu Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber der Gesellschaft führen. Diese Verluste und/oder Schadensersatzansprüche können in der Regel an den betreffenden Unterauftragnehmer weitergegeben werden. Die Haftung der Unterauftragnehmer ist jedoch in der Regel höhenmäßig beschränkt und es besteht das Risiko, dass die Verluste bzw. die Schadensersatzansprüche daher nicht vollständig durch den Unterauftragnehmer getragen werden. Dies bedeutet, dass derartige Verluste oder Schadensansprüche

auch von der Gesellschaft getragen werden müssen. Wenn die Pflichtverletzungen eines Unterauftragnehmers so schwerwiegend sind, dass die Gesellschaft den Untervertrag kündigt, oder wenn ein Unterauftragnehmer zahlungsunfähig wird, kann es in der Zeit, die benötigt wird, um einen neuen Unterauftragnehmer zu finden, zu Einnahmeverlusten kommen. Ein neu beauftragter Unterauftragnehmer kann für die Übernahme der Tätigkeiten einen Aufschlag erheben oder für die Erbringung der Leistungen höhere Entgelte verlangen. Auch das Neuausschreibungsverfahren ist mit Kosten verbunden. Diese können möglicherweise nicht vom säumigen Unterauftragnehmer zurückgefordert werden.

Umweltrisiken und Änderungen der Gesetzgebung

Die Gesellschaft beabsichtigt zwar sicherzustellen, dass alle Erneuerbare Energien Projekte alle relevanten Standards in den jeweiligen Ländern erfüllen oder übertreffen, aber bestimmte Projekte können gesetzlichen und anderen Anforderungen in Bezug auf Umweltaspekte unterliegen, die unvorhersehbar sein können, wie z.B. Haftung/Kosten im Zusammenhang mit dem Vorkommen von gefährlichen Stoffen. Änderungen in der Gesetzgebung und den Umweltgesetzen oder des ökologischen Umfelds eines Projektes können zu Haftungen führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht bestanden und die nicht vorhersehbar waren. Die Gesellschaft kann auch nicht prognostizieren, ob bestimmte Aktivitäten einer Projekt-Gesellschaft oder eines Projekts unerwartete Umweltschäden verursachen können. Darüber hinaus kann es sein, dass der gesetzliche Rahmen für die Umwelthaftung in der jeweiligen Region, in der sich der Vermögenswert befindet, noch nicht vollständig entwickelt ist und dass das Ausmaß der Verantwortung für die Kosten der Beseitigung von Umweltgefahren zum Zeitpunkt der Bewertung bestimmter potenzieller Vermögenswerte, die von der Gesellschaft erworben werden sollen, unklar ist. Die Gesellschaft kann einem erheblichen Verlustrisiko durch umweltrechtliche Ansprüche in Bezug auf ihre Investitionen ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann es in den Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, schnell zu Änderungen der rechtlichen, steuerlichen und behördlichen Regelungen kommen, was unter anderem zu erhöhten Kosten und Haftungsansprüchen führen kann, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken können.

Risiko von Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Wirbelstürme, Waldbrände, Vulkanausbrüche und andere geologische Gefahren müssen bei der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien berücksichtigt werden. Auch andere schwere Wetterphänomene wie starker Wind, Hagelstürme, Schnee und Blitzschlag können die Funktionsfähigkeit von Komponenten stören oder sogar Schäden verursachen. Solche Wetter- und andere Naturkatastrophen können die Betriebskosten erhöhen und die Einnahmen der Gesellschaft verringern. Selbst in einem stabilen Klima schwankt das Wetter von Jahr zu Jahr, so dass die Energieerzeugung aus den Anlagen für erneuerbare Energien variieren kann. Dies kann die regelmäßigen Einnahmen und damit die Betriebsergebnisse der Gesellschaft beeinflussen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Gesellschaft nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, um die beabsichtigten Projekte insgesamt erfolgreich umzusetzen bzw. geringere Rückflüsse erzielt werden als erwartet. Im schlimmsten Fall verfügt die Gesellschaft dadurch über nicht genügend Kapital, und ist infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen

Verfügbarkeit von Vermögenswerten, Sorgfaltspflichtrisiko und Wettbewerb

Geeignete Vermögenswerte sind möglicherweise nicht immer zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbar. Die Investitionstätigkeit der Gesellschaft kann sich aus verschiedenen Gründen verzögern oder langsamer voranschreiten als erwartet, so dass es auch keine Garantie dafür gibt, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, sämtliches Kapital, welches die Gesellschaft in Form der Nachrangdarlehen erhalten hat, zu investieren. Auch wenn die Gesellschaft vor der Tätigung einer Investition eine angemessene und geeignete technische, kommerzielle und rechtliche Due-Diligence-Prüfung durchführt, kann diese Due-Diligence-Prüfung auf irreführenden, falschen oder mangelhaften Informationen beruhen, und es kann nicht garantiert werden, dass alle wesentlichen Probleme aufgedeckt werden. Darüber hinaus konkurriert die Gesellschaft möglicherweise mit anderen Marktteilnehmern um geeignete Investitionsmöglichkeiten. Es ist möglich, dass dieser Wettbewerb zunimmt, was die Anzahl der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Gelegenheiten verringern und/oder die Bedingungen, zu denen solche Investitionen von der Gesellschaft getätigt werden können, nachteilig beeinflussen kann. Darüber hinaus kann sich ein solcher Wettbewerb nachteilig auf die Dauer

auswirken, die erforderlich ist, um die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel vollständig zu investieren. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Abhängigkeit von der technischen Verwaltung der Erneuerbaren Energien Anlagen

Die Gesellschaft wird sich im Hinblick auf den Betrieb der Erneuerbaren Energien Anlagen auf die technische und tägliche Verwaltung der Anlagen an den jeweiligen Standorten in anderen Ländern und Zeitzonen verlassen. Es besteht daher das Risiko, dass die Geschäftsführung nicht in der Lage ist, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an jedem Standort ausreichend zu überwachen. Handlungen, Versäumnisse oder Fehler von Mitarbeitern oder Vertragspartnern können negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte der Gesellschaft entfalten und aufgrund der Entfernung und des Zeitunterschieds möglicherweise nicht rechtzeitig zur Kenntnis der Geschäftsführung gelangen, um angemessen und zeitnah darauf reagieren zu können. Der Darlehensgeber könnte infolgedessen sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Korruptionsrisiko

Erneuerbare Energien Projekte werden in der Regel in enger Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden entwickelt. Dies birgt das Risiko von Korruption oder anderen nicht regelkonformen Prozessen, die dazu führen können, dass Wettbewerber einen nicht regelkonformen, aber leichteren Zugang zu Projekten haben. Es kann auch das Risiko bestehen, dass Projekte, die von der Gesellschaft erworben werden, vor dem Erwerb auf undurchsichtige oder nicht konforme Weise entwickelt worden sind. Daraus können sich wirtschaftliche und rechtliche Folgen (unter anderem Verlust oder Rückabwicklung von getätigten Investments, Bußgelder etc.) ergeben, obwohl die Gesellschaft bei der vorherigen Prüfung ihrer zukünftigen Geschäftspartner und vor dem Investment in Vermögenswerte diese einer sorgfältigen Prüfung unterzieht. Der Darlehensgeber könnte sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Versicherungsrisiko

Wenngleich die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert sind, besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. Die Versicherungspolice decken möglicherweise nicht alle vorhersehbaren und unvorhersehbaren Ereignisse ab, und die Gesellschaft kann Verlusten und Reparaturkosten ausgesetzt sein, die das normale Betriebs- und Wartungsbudget überschreiten und vom jeweiligen Versicherungsvertrag nicht umfasst und daher nicht erstattungsfähig sind. In allen beschriebenen Fällen würden sich niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust des Nachrangdarlehens inklusive Zins ergeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Erhöhung der Konditionen oder sogar eine Kündigung durch die Versicherung ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste die Gesellschaft mit höheren Kosten rechnen. Höhere Versicherungsaufwendungen können das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und direkten und indirekt gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und der Darlehensgeber könnte sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Für die erfolgreiche Entwicklung der Projekte ist eine Vielzahl von behördlichen Genehmigungen notwendig. Diese sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsdokuments nicht vorhanden. Es besteht das Risiko, dass Behörden erforderliche Genehmigungen nicht erteilen oder Auflagen erlassen, die zu einer Kostenbelastung führen, die die Projekte nicht rentabel werden lassen. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Blindpoolrisiko / Diversifikationsgrad

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachrangdarlehensvertrages und der Vertriebsunterlagen hat die Gesellschaft noch keine Investitionen getätigt und die Investitionsobjekte der Gesellschaft stehen noch nicht fest. Somit ist ungewiss, ob die Gesellschaft geeignete Vermögenswerte ankaufen kann und Anleger können die zu erwerbenden Vermögenswerte nicht vor ihrem Investment kontrollieren.

Der endgültig realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach Anlage sämtlicher eingeworbener Mittel fest. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung der Gesellschaft bei negativer Wertentwicklung einzelner Vermögenswerte (siehe auch oben zum Konzentrationsrisiko). Vertragspartner sowie individuelle Konditionen zu schließender Ankaufverträge stehen noch nicht fest. Da der Erwerb der Vermögenswerte über eine gewisse Zeitperiode erfolgen wird, trägt die Gesellschaft das Risiko hinsichtlich sich ändernder Preise sowie bezüglich einer möglichen geringen Auswahl an Vermögenswerten. Das Anlageergebnis der Gesellschaft ist davon abhängig, inwieweit es ihr gelingt, die Investitionsstrategie erfolgreich umzusetzen. Gelingt dies nicht oder nur teilweise, könnte die Gesellschaft infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Interessenkonflikte

Es bestehen zwischen der Gesellschaft, der hep global GmbH, der HEP Vertrieb GmbH und der HEP Kapitalverwaltung AG sowie deren Unternehmen und oder Personen wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen, die Interessenkonflikte begründen können. Christian Hamann und Thorsten Eitle sind mittelbare Gesellschafter der Gesellschaft und der hep energy GmbH. Christian Hamann ist Geschäftsführer der Gesellschaft. Thorsten Eitle ist Vorstand der HEP Kapitalverwaltung AG. Christian Hamann ist mittelbarer Gesellschafter und Vorsitzender des Aufsichtsrats der HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft AG. Weiterhin ist er Gesellschafter der HAMANN Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zudem sind Christian Hamann und Thorsten Eitle mittelbare Mitgesellschafter der HEP Vertrieb GmbH. Bei Interessenkonflikten besteht das Risiko, dass Entscheidungen nicht zu Gunsten der Gesellschaft getroffen werden. Solche ungünstigen Entscheidungen können sich erheblich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken und dazu führen, dass der Darlehensgeber sein in das Nachrangdarlehen investierte Kapital teilweise oder vollständig verliert.

Schlüsselpersonenrisiko

Das Betriebsergebnis der Gesellschaft und deren finanzielle Fähigkeit, die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nebst Zinsen zu erbringen, hängt auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements der Gesellschaft ab. Die personelle Zusammensetzung der Gesellschaft kann sich jedoch verändern. Die handelnden Personen können ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion ausscheiden. Ferner könnte es zu einem Wechsel im Management der Gesellschaft kommen. Neue Entscheidungsträger können möglicherweise weniger erfolgreich agieren. Es könnte der Gesellschaft nicht gelingen, ausscheidende Mitarbeiter durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft auswirken.

Fremdfinanzierung

Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme der Gesellschaft diese nicht in der Lage sein, den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Für die Anleger bedeutet dies, dass im Hinblick auf ihre Zahlungsansprüche keine oder nur noch geringe Vermögensgegenstände vorhanden sind, aus deren Verwertung Ansprüche bedient werden können. Dies könnte bis hin zum Totalverlust des Nachrangdarlehensbetrages des Darlehensgebers einschließlich Zins führen.

Im Rahmen der Aufnahme von Krediten wird ein Wertverlust der Vermögenswerte der Gesellschaft durch vorrangig zu tilgende Finanzverbindlichkeiten verstärkt. Insbesondere wird durch eine Kreditaufnahme das sogenannte Leveragerisiko, d.h. das Risiko, dass Verluste und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme unter Umständen größer sein können als der Wert der Gesellschaft, erhöht. Grundsätzlich kann eine Fremdmittelaufnahme sich auch negativ auf die Rückflüsse und damit die Liquiditätslage der Gesellschaft

auswirken. Des Weiteren besteht im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung auch ein Zinsänderungsrisiko. Eventuell aufgenommene Kredite sind in der Regel nicht bzw. nur zum Teil mit einer fest vereinbarten Verzinsung abgeschlossen. Bei einer Fremdfinanzierung mit einer variablen Verzinsung sowie einer eventuellen künftigen Prolongation von festverzinslichen Kreditanteilen können sich steigende Zinssätze negativ auf das Betriebsergebnis und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auswirken. Eine unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität der Gesellschaft auswirken, mit der Folge, dass diese gezwungen sein kann, Vermögenswerte vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant.

Bei etwaigen Anschlussfinanzierungen oder sonstigen neu abzuschließenden Kreditverträgen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen als geplant aufnehmen kann. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

III. Marktbezogene Risiken

Risiken im Zusammenhang mit den makroökonomischen Bedingungen

Änderungen der nationalen und internationalen Wirtschaftsbedingungen, einschließlich z.B. des Zinsniveaus, der Inflation und der Beschäftigungslage, können die Bewertung von Real- und Finanzanlagen beeinflussen. Dies kann sich wiederum auf die Nachfrage nach Waren, Dienstleistungen und Vermögenswerten weltweit und damit auf die Gesamtwirtschaft auswirken. Die derzeitige makroökonomische Situation ist unsicher und es besteht das Risiko negativer Entwicklungen. Solche Veränderungen und Entwicklungen - auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat - können sich negativ auf die Anlagetätigkeit der Gesellschaft, die Realisierungschancen und das Betriebsergebnis der Gesellschaft auswirken. Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage im Bereich der Erneuerbaren Energien in den jeweiligen Ländern negativ entwickelt und deshalb geeignete Investitionen schwer zu finden sind oder die Erlöse der projektierten (Photovoltaik-)Anlagen und damit mittelbar auch deren Werte verringern. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Risiken im Zusammenhang mit COVID-19

Der Ausbruch des COVID-19-Virus zu Beginn des ersten Quartals 2020 hatte erhebliche negative Auswirkungen auf den Welthandel und die Wirtschaftstätigkeit, und es ist schwer vorherzusagen, wie sich dies in Zukunft auf die Weltwirtschaft auswirken wird. Wenn der Ausbruch von COVID-19 über einen längeren Zeitraum anhält, wird sich die globale Wirtschaftslage verschlechtern und die Weltwirtschaft könnte eine erhebliche Verlangsamung ihrer Wachstumsrate oder sogar einen Rückgang erleben. Dementsprechend kann sich der Ausbruch von COVID-19 nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken. Die Gesellschaft könnte infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Wertveränderungsrisiken

Die Gesellschaft investiert direkt oder indirekt in Vermögenswerte wie beispielsweise Grundstücke oder dazugehörige Pachtverträge, technische Konzepte, Baugenehmigungen, Stromabnahmeverträge etc. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte können Wertverluste auftreten, indem zum Beispiel der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Kaufpreis fällt. Dieses Risiko kann die Wertentwicklung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Gesellschaft nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, um die beabsichtigten Projekte insgesamt erfolgreich umzusetzen bzw. geringere Rückflüsse erzielt als erwartet. Im schlimmsten Fall verfügt die Gesellschaft dadurch über nicht genügend Kapital, um die Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft vollständig zu erfüllen. Der Nachrangdarlehensgeber könnte sein der Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar ganz verlieren.

Konzentrationsrisiko

Neben der Konzentration auf Photovoltaik kann die tatsächliche Anlagepolitik der Gesellschaft beispielsweise darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögenswerte nur in einem Land und / oder nur einige wenige Vermögenswerte zu erwerben. Diese Konzentration auf eine spezielle Branche, einen Markt bzw. wenige Regionen oder gegebenenfalls auf einige wenige Vermögenswerte kann entsprechenden Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Aufgrund der Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögenswerte, einen Markt und in wenige ausgewählte Regionen, oder gegebenenfalls nur wenige Vermögenswerte, ist die Gesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte, dieses Marktes und dieser Regionen besonders stark abhängig. Wenn sich Konzentrationsrisiken verwirklichen, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft infolgedessen nicht oder nur teilweise in der Lage sein könnte, ein gewährtes Nachrangdarlehen zurückzubezahlen.

Länder- und Transferrisiko

Bei Projektentwicklungen im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der projektierten Grundstücke und den insgesamt abweichenden Rechts- und Steuersystemen (einschließlich deren Anwendbarkeit auf ausländische Objektgesellschaften, der unterschiedlichen Interpretation von Doppelbesteuerungsabkommen, der unterschiedlichen Auffassung bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung) ergeben können, zu berücksichtigen. Ferner besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen (z. B. internationale Sanktionen) Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung als der geschuldeten Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) umtauschbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte der Darlehensgeber sein an die Gesellschaft gewährtes Nachrangdarlehen teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Rechtliche und politische Risiken

Die Gesellschaft darf Investitionen in Rechtsordnungen von Ländern in Europa und Nordamerika tätigen, sodass deutsches Recht gegebenenfalls keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil der Gesellschaft abweichen. Beim Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern, Risiken einer nicht erkannten Belastung der Gesellschaftsanteile und Risiken der Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen – dies gilt insbesondere vorliegend insofern, als die Projektgesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögenswerte führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft in Deutschland ändern.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 030 2757764-00

Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Conflicts of Interest Policy)

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Betreuers oder Vermittlers und endet bei der Auswahl der Abwicklungsstelle für die gewünschte Finanzdienstleistung. Wie bei nahezu allen Geschäftsaktivitäten, d. h. auch in anderen Branchen und Unternehmen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte anzutreffen sind. Zwar sind alle beteiligten Personen um Objektivität bemüht, es können aber immer wieder unterschiedliche Interessenlagen aufeinander treffen. Das Geschäftsmodell der Smartbroker AG besteht in einem qualitativ hochwertigen Angebot von kostengünstigen Finanzdienstleistungen zur Abwicklung des Kaufs und Verkaufs von Finanzprodukten. Hierbei wendet sich die Smartbroker AG nur an gut informierte oder erfahrene Anleger und leitet lediglich Aufträge des Kunden an Fonds- und Produktanbieter weiter. Es handelt sich um eine beratungsfreie Dienstleistung. Die Smartbroker AG erbringt keine individuelle Anlageberatung und gibt insbesondere keine an den persönlichen Verhältnissen des Kunden ausgerichtete Anlageempfehlung ab. Sie als Kunde erwarten von uns einen angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten. Dies entspricht auch unserem eigenen Anspruch an unsere Tätigkeit sowie unserem Verständnis von einer guten Kundenbeziehung. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Erbringung der Wertpapierdienstleistung einen potentiellen Vorteil für die eine Seite und gleichzeitig einen potentiellen Nachteil für Sie als Kunden beinhaltet. Interessenkonflikte können in den Beziehungen zwischen dem Kunden und der Smartbroker AG, einem Mitarbeiter der Smartbroker AG bzw. dem Vermittler oder einem verbundenen Unternehmen auftreten.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus finanziellen und unternehmerischen Interessen unseres Instituts (Gewinnerzielungsabsicht)
- durch Eigengeschäfte unseres Instituts (nach Lizenzenerweiterung)
- bei Erhalt von Zuwendungen (z. B. Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder sonstigen Anlagegeschäften, die wir für Sie erbringen sofern diese nicht an Sie ausgekehrt werden;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- durch erfolgsbezogene Vergütungen von unseren Mitarbeitern und Vermittlern;
- aus Beziehungen unseres Instituts mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder sonstigen Kapitalanlagen;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung der vorgenannten Personen in Aufsichts- oder Beiräten von Unternehmen oder
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.

Um möglichst zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf die Regeln des WpHG verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Verhalten und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Eine Verringerung des Interessenkonfliktpotenzials folgt zudem aus dem Umstand, dass wir keine Anlageberatung erbringen und unsere Mitarbeiter strengstens angehalten sind, sich auch nur subjektiven Bewertungen zu den über die Smartbroker AG erhältlichen Finanzinstrumenten zu entziehen. Bei der Smartbroker AG haben wir zudem organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses und Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen getroffen. Insbesondere ist in unserem Hause unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet, zu deren zentralen Aufgaben die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zählen. Ferner wird seitens unserer Mitarbeiter sichergestellt, dass Ihre Aufträge zeitgerecht ausgeführt werden und Mitarbeitergeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen kontrolliert werden. Wir bei der Smartbroker AG sind der Überzeugung, dass durch unsere internen Abläufe sichergestellt wird, dass keine Benachteiligungen unserer Kunden entstehen. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Vorkehrungen zur Wahrung der Kundeninteressen z. B. Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften
- Weiterleitung von Kundenaufträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs an Dritte zum Zwecke der Ausführung
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie die Offenlegung von Existenz, Art und Umfang von Zuwendungen, soweit diese nicht an die Kunden ausgekehrt werden, vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung
- Definition von Grundsätzen über die unverzügliche und redliche Ausführung bzw. Weiterleitung von Kundenaufträgen und Dokumentation der Arbeitsabläufe
- Angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Vergütungssystem, welches keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entstehen lässt und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken schafft, keine Erteilung von Vertriebsvorgaben
- Errichtung eines mehrstufigen Produktfreigabeverfahrens unter Einbeziehung der Zielmarktbestimmung, mindestens jährliche Überprüfung der angebotenen Finanzinstrumente
- Fortlaufende, mindestens jährliche Schulung aller Mitarbeiter zum Thema Kapitalmarkt-Compliance, Implementierung eines anonymen Hinweisgebersystems

Wir überprüfen unsere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig, ggf. werden wir unsere „Conflicts of Interest Policy“ überarbeiten und die geänderte Version veröffentlichen.

(Stand: August 2022, Änderungen vorbehalten)

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 030 2757764-00

Informationen zum Unternehmen und den Dienstleistungen der Smartbroker AG sowie zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Wir freuen uns, dass Sie unser Angebot nutzen möchten. Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Fax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen nachfolgend einige allgemeine Informationen zu unserem Unternehmen, unseren Dienstleistungen und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

a. Name und Anschrift des Unternehmens

Smartbroker AG
FondsDISCOUNT.de
Ritterstraße 11
10969 Berlin
Telefon: 030 2757764-00
Fax: 030 2757764-15
E-Mail: info@fondsdiscout.de
Internet: www.fondsdiscout.de

Ust.-ID-Nr.: DE 158076703

b. Gesetzlich vertretungsberechtigter Vorstand

Thomas Soltau, Rene Krüger, Uwe Lüders

c. Aufsichtsrat

Daniel Berger, Silvia Gromoll, Roland Nicklaus

d. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin
Registernummer: HRB 99126 B

e. Erlaubnis nach § 15 WpIG

Die Smartbroker AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Wertpapierinstitut und darf neben der Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) als Wertpapierdienstleistung die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) erbringen.

f. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

2. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

3. Kommunikations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Ebenso werden die gesetzlichen Pflichtinformationen und die Widerrufsbelehrung ausschließlich in deutscher Sprache bereitgestellt.

4. Kommunikationsmittel/Aufträge

Die Kommunikation mit dem Kunden kann grundsätzlich schriftlich, per E-Mail, per Fax und telefonisch erfolgen. Aufträge kann der Kunde schriftlich/per Fax erteilen. Sofern die Smartbroker AG bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar sein sollte, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel auszuweichen.

5. Kundeneinstufung

Die Smartbroker AG stuft alle Kunden grundsätzlich als Privatkunden ein und wird damit alle dem Schutz des Kunden dienenden Vorschriften, insbesondere die des Wertpapierhandelsgesetzes, beachten. Eine Heraufstufung zum professionellen Kunden oder zur geeigneten Gegenpartei erfolgt lediglich auf Antrag des Kunden und auch nur dann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Heraufstufung hat jedoch eine Verringerung des Anlegerschutzniveaus für den Kunden zur Folge. Der Kunde hat daher das Recht, sich jederzeit wieder zum Privatkunden herabstufen zu lassen.

6. Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die Smartbroker AG gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen werden 5 Jahre bzw. - bei entsprechender Anweisung der Finanzaufsicht - 7 Jahre gespeichert und stehen in diesem Zeitraum auf Nachfrage zur Verfügung.

7. Wichtige Risikohinweise

Anlagegeschäfte sind spezifischen Risiken, welche je nach Art des Finanzinstruments variieren. Der Wert eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen, auf welche die Smartbroker AG keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weitere Einzelheiten sind den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Finanzinstruments zu entnehmen.

8. Ausführungsplätze

Die Smartbroker AG führt selbst keine Wertpapieraufträge durch, sondern leitet solche Aufträge an die Depotbank weiter. Die Ausführungsplätze sind daher bei der betroffenen Depotbank zu erfragen. Aufträge, die sich auf andere Anlagen als Wertpapiere beziehen (z.B. geschlossene Fonds, Direktinvestments), werden von der Smartbroker AG direkt an den Anlageanbieter weitergeleitet.

9. Wesentliche Merkmale der erbrachten Dienstleistungen

Die Smartbroker AG vermittelt als Discount-Broker Anlagegeschäfte und Wertpapierdepots. Es handelt sich um eine beratungsfreie Finanzdienstleistung, welche sich auf die Weiterleitung von Anlageaufträgen oder Depotöffnungsanträgen aufgrund eines hierfür geschlossenen Vermittlungsvertrages beschränkt. Demgegenüber erfolgt weder eine individuelle Aufklärung zu einzelnen Anlagen noch eine Prüfung, ob diese für den Kunden geeignet sind.

10. Entgelte und sonstige Kosten

Die Smartbroker AG stellt dem Kunden in der Regel kein gesondertes Entgelt für erbrachte Dienstleistungen in Rechnung.

Gleichwohl ist zu beachten, dass mit der Investition in Finanzinstrumente Kosten verbunden sind. Einzelheiten hierzu sind den Verkaufsunterlagen und den gesonderten Kosteninformationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument zu entnehmen.

11. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z.B. für Telefongespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Darüber hinaus fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

12. Informationen über das Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Smartbroker AG ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss des Vermittlungsvertrages ab, indem er den unterzeichneten Antrag auf Abschluss des beabsichtigten Anlagegeschäfts oder des Depots an die Smartbroker AG übermittelt. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, wenn die Smartbroker AG das Angebot des Kunden durch gesonderte Annahmestätigung oder durch Weiterleitung des Antrags auf Abschluss des beabsichtigten Anlagegeschäfts/Depots an den Anlageanbieter bzw. die Depotbank annimmt. Für den Vermittlungsvertrag steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten sind der nachstehenden Widerrufsbelehrung zu entnehmen.

Einlagensicherung

Die Smartbroker AG ist nicht berechtigt, sich Besitz oder Eigentum an Geld oder Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen des Kunden zu verschaffen. Sollte die Smartbroker AG bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entgegen gesetzlicher Vorschriften Gelder oder Wertpapiere entgegennehmen und dann nicht mehr in der Lage sein, die Gelder oder Wertpapiere an den Kunden zurückzugeben, sind die Gelder oder Wertpapiere nach folgenden Maßgaben des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) gesichert: Die Smartbroker AG gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Charlottenstraße 33/33 a, 10117 Berlin, einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichteten, nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes, an. Der Entschädigungsanspruch des Kunden richtet sich nach Höhe und Umfang seiner Einlagen oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bei Eintritt des Entschädigungsfalles unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte der Smartbroker AG. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Einlagen oder Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro laufen. Weitere Ausnahmen sind in § 4 AnlEntG geregelt. Der Entschädigungsanspruch ist pro Gläubiger (Kunde) der Höhe nach auf 90 vom Hundert (90 Prozent) der Einlagen und den Gegenwert von 20.000 Euro sowie 90 vom Hundert (90 Prozent) der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro begrenzt. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruches sind der Betrag der Einlagen und Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruches. Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Kunden gegen die Smartbroker AG, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Kontoinhabern zugerechnet. Hat der Kunde für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze auf den Dritten abzustellen. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden. Die Entschädigung nach dem AnlEntG deckt keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beratungsverschulden, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformation und sonstiger Vertragsverletzungen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: **030 2757764-00**

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Smartbroker AG
Ritterstraße 11
10969 Berlin
Telefax: 030 2757764-15
Email: info@fondsdiscout.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift
die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 030 2757764-00

Besondere Hinweise für Vermögensanlagen

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf Investments nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG). Die besonderen Hinweise haben einen grundsätzlichen und zusammenfassenden Charakter, ohne auf Einzelsachverhalte einzugehen. Sie ersetzen nicht die ausführlichen Informationen über das konkrete Investment und die mit diesem zusammenhängenden wesentlichen Risiken.

1. Was sind Vermögensanlagen?

Vermögensanlagen sind nach dem Kleinanlegerschutzgesetz die folgenden Anlageformen, sofern es sich dabei nicht um Wertpapiere, Investmentfondsanteile oder Einlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG handelt: Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen und sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten, auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln.

Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sind alle Beteiligungen als (Direkt-) Kommanditist, GmbH-Gesellschafter, GbR-Gesellschafter, stiller (typisch und atypisch still) Gesellschafter, oHG-Gesellschafter, Beteiligter an einer Ltd., PLC, LLC, SE, EWIR, SA usw. Damit sind auch Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft erfasst. Unabhängig von der rechtlichen Struktur beinhalten solche Anteile ein Recht auf Zinsen, Dividenden, Gewinn etc.

Über Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), sind die einzelnen Kommanditisten nicht direkt beteiligt, sondern ein Treuhandkommanditist hält diese Anteile. Aber auch jede andere Form von Treuhandlösung wird im § 1 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG erfasst.

Partiarische Darlehen sind solche, bei denen der Kapitalgeber einem Unternehmen ein Darlehen gewährt und neben einem festen Zins zusätzlich Anspruch auf einen Anteil am Gewinn hat.

Nachrangdarlehen sind Darlehen, die an die Bedingung geknüpft sind, dass die Rückzahlung erst nach Ablösung aller anderen Verbindlichkeiten, also nachrangig, erfolgt. Dabei handelt es sich im Grunde um eine quasi „unternehmerische Beteiligung“, da der Darlehensgeber nicht besichert ist und in vollem Umfang das unternehmerische Risiko mit trägt.

Genussrechte sind schuldrechtliche Kapitalüberlassungsverhältnisse. Mit Abschluss des Genussrechtsvertrages verpflichtet sich der Genussrechtsinhaber, dem Genussrechtsemittenten das Genussrechtskapital zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug wird der Kapitalgeber am Unternehmen beteiligt und erhält dafür einen Zins und bestimmte zusätzliche Rechte, ohne jedoch Gesellschafter zu werden und ohne Gesellschafterrechte (wie z. B. das Stimmrecht) zu haben.

Namenschuldverschreibungen sind festverzinsliche Anleihen, die auf den Namen lauten. Nur der legitimierte Inhaber des Papiers und Gläubiger der hierin verbrieften Forderung kann den Anspruch aus einer Namensschuldverschreibung geltend machen. Nur durch ein Indossament (schriftlicher Übertragungsvermerk auf der Rückseite) können Namensschuldverschreibungen übertragen werden, sie besitzen damit eine nur sehr eingeschränkte Verkehrsfähigkeit.

Sonstige Anlagen sind alle anderen Anlageformen wie z. B. Mietkauf mit Rückkaufoption, Sachwertdarlehen etc. Hierunter soll nach Ansicht des Gesetzgebers alles fallen, bei dem – wirtschaftlich betrachtet – eine Geldüberlassung auf Zeit gegen Zinsen oder gegen eine andere Form einer „Vergütung“ für die zeitliche Überlassung erfolgt. Damit fallen auch alle Arten des „Sachkaufes“ mit jeglicher Form von Verzinsung und Rückzahlung/ Rückkauf etc. unter den Begriff der Vermögensanlagen.

Nach § 6 VermAnlG muss ein Anbieter (Emittent, § 1 Abs. 3 VermAnlG), der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, einen Verkaufsprospekt dafür erstellen, diesen von der BaFin billigen lassen, bei ihr hinterlegen und anschließend veröffentlichen.

2. Laufzeit

Vermögensanlagen müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs sowie eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten vorsehen. Die Mindestlaufzeit hat eine doppelte Schutzwirkung: Zum einen erhält der Anbieter der Vermögensanlage eine zeitlich begrenzte stabile Finanzierungsgrundlage. Zum anderen werden die Anlegerinnen und Anleger gewarnt, dass ihre Vermögensanlage eine unternehmerische Investition ist, die eine gewisse Dauer in Anspruch nimmt. Beide Parteien sollen den Umfang der Verzinsung und Rückzahlung im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik überprüfen.

Bei Vermögensanlagen, deren Anteile eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sowie bei Treuhandvermögen, ist eine Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen nichts Abweichendes vorsehen.

3. Risiken einer Vermögensanlage

Die Beteiligung an einer Vermögensanlage ist ein langfristiges Engagement. Das Ergebnis und der Erfolg des Investments hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren, z.B. von Markteinflüssen ab. Die Art der Investition ist deshalb mit erheblichen Risiken verbunden und eignet sich nur für risikobewusste Anleger. Zudem sollte eine Investition nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio erfolgen. Nachfolgend werden allgemeine mit einer Anlage verbundene Risiken aufgeführt, die nicht abschließend sind. Für weitere Informationen zu den Grundlagen, wirtschaftlichen Hintergründen, Chancen und Risiken wird auf die Angaben im Verkaufsprospekt der Vermögensanlage verwiesen. Folgende strukturelle Risiken müssen bei einer Beteiligung an einer Vermögensanlage in jedem Fall einkalkuliert werden:

1. Prognoserisiken

Vermögensanlagen sind im Regelfall als unternehmerische Beteiligungen konzipiert, an der sich Anleger langfristig beteiligen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage kann nicht über die gesamte Laufzeit vorhergesagt werden. Der Anbieter kann keine Garantie für eine plangemäße Entwicklung der Vermögensanlage geben. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung einer Vermögensanlage.

2. Rechtsänderungsrisiko

Gesetze, die herrschende Rechtsprechung und/oder Vorschriften können sich während der Laufzeit der Vermögensanlage ändern. Es besteht das Risiko, dass der Emittent zusätzliche Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder die Einschaltung von rechtlichen oder steuerlichen Beratern zu tragen hat.

3. Mangelnde Fungibilität

Für Anteile an Vermögensanlagen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer gesetzlich geregelter Zweitmarkt. Eine vorzeitige Veräußerung über den Zweitmarkt ist anders als bei Wertpapieren nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich. Da auch eine vorzeitige Kündigung in der Regel nicht möglich ist, geht der Anleger eine langfristige Bindung ein.

4. Fremdfinanzierungsrisiken

Die ohnehin bestehenden Verlustrisiken steigen erheblich, wenn die Beteiligung vom Anleger auf Kredit fremdfinanziert wird. Aufgrund des mit einer Kreditaufnahme verbundenen Hebeleffektes verstärken sich die negativen Auswirkungen einer wirtschaftlich ungünstigen Entwicklung der Beteiligung. Insbesondere von einer Kreditfinanzierung einer Vermögensanlage ist daher abzuraten.

5. Totalverlustrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht darin, dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungssumme inkl. Agio) einschließlich ggf. nicht ausgezahlter Gewinne, sowie eine Verminderung seines sonstigen Vermögens aufgrund einer Inanspruchnahme aus einer aufgenommenen persönlichen Anteilsfinanzierung und/oder dem Ausgleich einer persönlichen Steuerbelastung nebst darauf anfallender Zinsen und/oder einer möglichen Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung erleidet, was bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Eine ausführliche Darstellung der vorgenannten sowie weiteren Risiken sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen, dessen sorgfältige Lektüre unbedingt empfohlen wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die wallstreet:online capital AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, die Bonität des Kapitalsuchenden sowie die Plausibilität des Anlagekonzepts nicht überprüft hat.

4. Kosten einer Vermögensanlage

Mit dem Erwerb von Vermögensanlagen fallen Kosten an, z.B. für Management, Verwaltung, Vertrieb, Vermarktung, Prospekterstellung und -prüfung, rechtliche und steuerliche Beratung. Diese Kosten, welche direkt oder indirekt von Ihnen und anderen Anlegern zu tragen sind, beschränken das potenzielle Wachstum Ihrer Anlage. Einzelheiten hierzu, insbesondere die genaue Höhe und Aufteilung dieser Kosten, sind im separaten Dokument Kosteninformation dargestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit der Investition für Sie weitere, individuelle Kosten und Steuerverbindlichkeiten entstehen. Sie sollten daher die Kostenstruktur der Vermögensanlage genau prüfen, bevor Sie sich für eine Investition in die Vermögensanlage entscheiden.